

# § 6 (Anm.: Zu § 196, RGBI. Nr. 337/1914)

KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

§ 196 Abs. 1 KO in der Fassung des Artikels 6 ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Abschluss eines Zahlungsplans nach dem 28. Februar 2006 bei Gericht einlangt.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)